

f

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache
des Schlossers Albert C [REDACTED] in W [REDACTED] Nr [REDACTED],
Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,
- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Witwe Antine C [REDACTED] geb. M [REDACTED] in W [REDACTED] Nr [REDACTED],
Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Oktober
1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Hesemann und
Hachenberg beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats
für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 28. September 1950 wird auf Kosten des
Antragstellers, der die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragsgegnerin zu er-
statten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfah-
ren wird auf 3000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat in dem vom Antragsteller eingeleiteten Zuweisungsverfahren gemäß Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 die einer Erbengemeinschaft gehörende landwirtschaftliche Besitzung der verstorbenen Witwe Taalke C. geb. Br. der Antragsgegnerin übertragen und die von ihr an den Antragsteller zu zahlende Abfindung auf 2000 DM festgesetzt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 28. September 1950 die sofortige Beschwerde des Antragstellers, soweit sie sich gegen die Zuweisung der Besitzung an die Antragsgegnerin richtete, zurückgewiesen, jedoch die an den Antragsteller zu leistende Abfindung anderweitig geregelt. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller persönlich am 18. Oktober 1950 und seinem Vertreter, Rechtsanwalt St. in A., am 21. Oktober 1950 zugestellt worden. Nach der Verfügung des Berichtstatters sollte der Beschluß mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Ob eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist, ist nicht festgestellt. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 17. September 1956, der am 21. September 1956 beim Bundesgerichtshof eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 58 LwVG richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Aus dieser Bestimmung kann jedoch, selbst wenn die Rechtsbeschwerde statthaft gewesen wäre, entgegen der Auffassung des Antragstellers die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht hergeleitet werden, weil das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist.

- 3 -

Die Frage, ob die nach § 3 Abs 2 LVR vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung bei der Zustellung des angefochtenen Beschlusses erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, da, selbst wenn die Rechtsmittelbelehrung unterblieben sein sollte, die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde versäumt ist. Bei einer vor dem 1. Oktober 1953 erlassenen Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts wurde die Rechtsmittelfrist, wenn der Beschluß ohne die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung zugestellt war, nicht in Lauf gesetzt. Die Entscheidung konnte unter der Geltung des früheren Verfahrensrechts durch Zeitablauf allein nicht rechtskräftig werden (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Juli 1954, V BLw 5/54, BGHZ 14, 179 = RechtdLandw 1954, 244). Dies galt auch für eine Entscheidung des Beschwerdegerichts. Mit dem Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechts (1. Oktober 1953) ist jedoch hinsichtlich des Beginnes der Rechtsmittelfristen eine Änderung eingetreten. Nach § 21 Abs 2 Satz 3 LwVG beginnt die Rechtsmittelfrist, nach § 25 Satz 3 LwVG auch die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, nicht vor der Belehrung, jedoch spätestens 5 Monate nach der Zustellung. Dies gilt auch für Entscheidungen, die vor dem 1. Oktober 1953 erlassen wurden und ohne ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung zugestellt sind (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1954, V BLw 46/54, RechtdLandw 1955, 73). Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde ist somit, auch wenn eine Rechtsmittelbelehrung nicht erfolgt sein sollte und eine Rechtsbeschwerde damals zulässig gewesen wäre, abgelaufen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 26 Abs 5 LwVG in Verbindung mit § 22 Abs 2 FGG) kommt, abgesehen davon, daß ein entsprechender Antrag nicht ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellt ist, schon deshalb nicht in Betracht, weil nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden kann (§ 22 Abs 2 letzter Satz FGG).

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, ohne daß es noch einer Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels bedurfte, gemäß § 27 Abs 2 LwVG in Verbindung mit § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock